

RECHTSANWALTSKANZLEI WALDMANN-STOCKER & COLL.

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Staatsanwaltschaft Göttingen
Waageplatz 7
37073 Göttingen

Bernd Waldmann-Stocker
Rechtsanwalt

Claire Deery
Rechtsanwältin

Regina Jördens
Rechtsanwältin*

* als angestellte Rechtsanwältin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Aktensachbearbeiter:

Göttingen, den
17.05.2018

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir

- Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker
- Rechtsanwältin Claire Deery

Strafanzeige gegen Herrn Alexander Dobrindt, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die „Bild am Sonntag“ zitiert den CSU-Landesgruppenchef und Mitglied des Bundestages Alexander Dobrindt am 06.05.2018 wie folgt:

„Es ist nicht akzeptabel, dass durch eine aggressive Anti-Abschiebe-Industrie bewusst die Bemühungen des Rechtsstaates sabotiert und eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit provoziert wird.“
siehe <https://www.bild.de/politik/inland/horst-seehofer/bekommt-seehofer-das-asyлчаos-in-den-griff-55609374.bild.html>

Die „Bild am Sonntag“ (a.a.O.) erläutert weiter, dass Herr Dobrindt mit Anti-Abschiebe-Industrie Anwälte und Hilfsorganisationen meint, die sich auf Widersprüche gegen abgelehnte Asylanträge spezialisiert haben. Wer mit Klagen versuche, die Abschiebung von Kriminellen zu verhindern, so Dobrindt, arbeite nicht für das Recht auf Asyl, sondern gegen den gesellschaftlichen Frieden.

Es sei ist nicht akzeptabel, so Dobrindt, dass dadurch

„bewusst die Bemühungen des Rechtsstaates sabotiert und eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit provoziert wird.“

wie zuvor; siehe auch https://www.focus.de/politik/deutschland/groko-im-news-ticker-dobrindt-beklagt-anti-abschiebe-industrie-in-deutschland_id_8884546.html

Unter dem 12.05.2018 zitiert die „Bild am Sonntag“ Herrn Dobrindt auf die Frage, was er unter der Anti-Abschiebe-Industrie versteht:

„Eine unsägliche Allianz von Zwangsideologen und Partikularinteressen, die durch Klagewellen versucht, Abschiebungen zu verhindern und die Durchsetzung des Rechtsstaates zu sabotieren. Diese Allianz arbeitet nicht für das Recht auf Asyl, sondern gegen den gesellschaftlichen Frieden.“

siehe <https://www.bild.de/politik/inland/alexander-dobrindt/abschiebe-saboteure-versuchen-unsere-gerichte-zu-ueberrennen-55673846.bild.html>

Auf den Vorhalt der „Bild am Sonntag“, dass in Deutschland jeder gegen Entscheidungen klagen darf und auf die Frage, ob der Rechtsstaat in Frage gestellt werden solle, wird Herr Dobrindt wie folgt zitiert:

„Das Gegenteil ist der Fall. Die Anti-Abschiebe-Industrie nutzt die Mittel des Rechtsstaates, um ihn durch eine bewusst herbeigeführte Überlastung von innen heraus zu bekämpfen. 2015 wurden unsere Grenzen überrannt, jetzt versuchen Abschiebe-Saboteure das Gleiche mit unseren Gerichten. Dabei wird in Kauf genommen, dass jede nicht vollziehbare Abschiebung die Integrationsfähigkeit unseres Landes weiter gefährdet – und im Falle von kriminellen Asylbewerbern auch unsere Bevölkerung direkt beeinträchtigt. Wer die Abschiebung von kriminellen Flüchtlingen mit Klagen verhindern will, stellt den Schutz der Täter über den Schutz der Bürger. Ich erwarte, dass wieder mehr über die Rechte derjenigen geredet wird, die hier leben. Es gibt auch ein Recht der Bevölkerung auf den Schutz vor Kriminellen. Diejenigen, die durch Klagen kriminelle Asylbewerber weiter im Land halten, missachten dieses Recht.“

wie zuvor; siehe auch <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-05/alexander-dobrindt-csu-asyl?print>

Aufgrund dieses Sachverhalts erstatten wir Strafanzeige gegen Herrn Dobrindt und stellen vorsorglich Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Über das weitere Verfahren bitten wir uns ständig auf dem Laufenden zu halten. Des Weiteren wird gebeten, den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen.

Die zitierten Äußerungen von Herrn Dobrindt richten sich gegen Rechtsanwälte und Hilfspersonen, die speziell im Asylrecht tätig sind. Damit richten sich die Äußerungen gegen eine hinreichend bestimmte bzw. bestimmbar Gruppe. Die im Asylrecht spezialisierten Rechtsanwälte werden ausdrücklich benannt und der Kreis der Adressaten bereits dadurch individualisiert bzw. personalisiert. Insbesondere dürfte die Teilgruppe der auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsanwälte relativ klein und letztlich überschaubar sein. Beispielsweise werden auf der Webseite www.anwalt.de bei der Suche mit dem Schlagwort „Asyl“ bundesweit 180 Kanzleien angezeigt. Unter „Miete“ hingegen 4.254, unter „Bau“ 1.714 oder etwa unter „Steuer“ 2.044 Kanzleien. Die Anzeigenerstatter gehören zu der Gruppe der auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsanwälte.

Bei den Anzeigenerstattem handelt es sich um

Herrn Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Rechtsanwaltskammer
Braunschweig

Frau Rechtsanwältin Claire Deery, Rechtsanwaltskammer Braunschweig

1. Verleumdung

Die o.g. Äußerungen erfüllen den Straftatbestand der Verleumdung.

Wegen Verleumdung macht sich nach § 187 StGB strafbar, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen [...] geeignet ist.

a. Tatsachenbehauptung

Tatsachen sind äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können. Tatsachenbehauptungen beziehen sich daher auf etwas Geschehenes oder einen gegenwärtigen Zustand. Tatsachen können aber auch innere Sachverhalte, d.h. Charaktereigenschaften, Beweggründe und Ziele sein, sofern sie zu äußeren Erscheinungen in Beziehung treten. Der Tatsachenbegriff des StGB ist sehr weit und nach herrschender Meinung nur vom Bereich innersubjektiven Meinens und Wertens begrenzt. In der Verwendung eines Rechts- oder Normativbegriffs der Alltagssprache wie etwa „Lüge“, „Täuschung“, „Vertuschung“ oder „Korruption“ liegt eine Tatsachenbehauptung, wenn beim Adressaten die Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorgerufen wird, die einer Überprüfung zugänglich wären (vgl. BVerfG NJW 08, 358, 359; BGH[Z] NJW 97, 2513; 09, 915; 09, 1872).

Gemessen daran handelt es sich bei den zitierten Äußerungen von Herrn Dobrindt um Tatsachenbehauptungen.

Es stellt zunächst eine Tatsachenbehauptung dar, sofern die Existenz einer Anti-Abschieben-Industrie, bestehend aus im Asylrecht spezialisierten Anwälten und den Mitgliedern von Hilfsorganisationen, behauptet wird. Mit dem Begriff „Industrie“ oder „industriell“ werden beim Adressaten Vorstellungen von konkreten Vorgängen hervorgerufen, insbesondere das Vorhandensein einer übergeordneten Struktur. Charakteristisch für die Industrie ist zudem ein hoher Grad an Automatisierung und Mechanisierung sowie die Massenproduktion. Der Begriff „industriell“ dürfte heutzutage überwiegend negativ besetzt sein. In der Regel verbindet man damit schlechtere Qualität zu geringerem Preis, ein rücksichtsloses Gewinnstreben, negative Einwirkungen auf die Natur, aber auch Lobbyismus oder ggf. Korruption. Die Existenz einer solchen Industrie zur Verhinderung von Abschiebungen ginge also einher mit der Herausbildung der genannten typischen industriellen Strukturen und deren Auswirkungen. Dabei handelt es sich um äußerlich feststellbare Vorgänge bzw. um einen gegenwärtigen Zustand.

Dass aus dieser Gruppe heraus die benannten Rechtsanwälte bewusst sabotierend mittels Klagewellen eine Überlastung der Gerichte herbeiführen mit dem (kollektiven) Ziel, den Rechtsstaat von innen heraus zu bekämpfen, stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar. Zunächst wird den betroffenen Personen damit die Bildung einer verfassungsfeindlichen Organisation und mit den Klagewellen ein missbräuchliches Einlegen von Rechtsmitteln unterstellt. Sofern auch innere Sachverhalte, insbesondere solche der Willensbildung („bewusste Sabotage“, „provozierte Gefährdung der Öffentlichkeit“), betroffen sind, handelt es sich ebenfalls um Tatsachenbehauptungen. Denn der innere Sachverhalt der Willensbildung

zur zielgerichteten Sabotage und Bekämpfung des Rechtsstaats betrifft Beweggründe und Ziele der betroffenen Personen, die zu den behaupteten Sabotagemitteln, also dem Einlegen von Rechtsmitteln, in Beziehung treten, bereits weil sie nach der Aussage von Herrn Dobrindt deren vornehmlicher Beweggrund sind.

Der Begriff der „Sabotage“ löst beim Adressaten die Vorstellung über konkrete Vorgänge aus, die einer Überprüfung zugänglich sind, etwa Vorgängen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, dem Ausspionieren oder des Verrats, z.B. des Geheimnisverrats. Dabei ist zu sehen, dass die mit dem Begriff „Sabotage“ assoziierte Kriminalität stets erheblich und von besonderem Gewicht sein dürfte. Typischerweise werden nämlich beim Begriff der „Sabotage“ Organisierte Kriminalität oder etwa Geheimdienstaktivitäten assoziiert.

Letztlich stellt auch die Behauptung einer weiteren Gefährdung der Öffentlichkeit und deren Provokation durch die benannten Personen eine Tatsachenbehauptung dar. Eine (weitere) Gefährdung der Öffentlichkeit betrifft äußere Geschehensabläufe, etwa Bedrohungen oder Straftaten gegen Dritte. Der Adressat assoziiert mitunter wohl auch Aufruhr, Aufstände oder Rebellion.

b. Unwahrheit

Die behaupteten Tatsachen sind nachweislich unwahr.

Es existiert keine industriell, aggressiv und mit dem kollektiven Ziel der Staatssabotage agierende Gruppe aus Rechtsanwälten und Hilfspersonen, die den Rechtsstaat von innen heraus u.a. mittels Klagewellen zur bewussten Überlastung der Fachgerichte bekämpft, gegen den gesellschaftlichen Frieden arbeitet und eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit provoziert. Entsprechende Strukturen sind nicht feststellbar.

Verfassungsfeindliche Bestrebungen sind ebenfalls nicht erkennbar und werden demnach auch von den für den Verfassungsschutz zuständigen Behörden (v.a. vom Bundesamt für Verfassungsschutz) in den einschlägigen Berichten nicht im Ansatz erwähnt. Hingegen nehmen Straftaten mit fremdenfeindlichen Motiven stark zu (siehe zuletzt nur den Verfassungsschutzbericht 2016, <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf>).

Zudem ist auch offenkundig unwahr, dass das Einlegen von gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln einen Akt der Staatssabotage darstellt. Wäre dies der Fall, wären die jeweiligen Rechtsmittel im Gesetz nicht vorgesehen.

Es liegt auch keine (weitere) Gefährdung der Öffentlichkeit vor. Vielmehr zeigt die zuletzt veröffentlichte Kriminalstatistik 2017 den stärksten Rückgang an in Deutschland registrierten Straftaten in den letzten 25 Jahren (siehe <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik-2017-1>; siehe auch <http://www.tagesschau.de/inland/kriminalstatistik-113.html>).

Auch die Zahl an tatbeteiligten Zuwanderern sank deutlich (a.a.O.). Gestiegen ist hingegen die Zahl an Straftaten mit fremdenfeindlichem Motiv (a.a.O.).

Schließlich ist auch die Behauptung industrieller Verfahrensweisen und der damit suggerierte (vermeintliche) Profit unzutreffend, die Realität wird damit umgekehrt: Vielmehr arbeiten wohl nahezu alle auf dem Gebiet des Asylrechts tätigen Rechtsanwälte - so auch die Anzeigenerstatter - nach den vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehenen Gebührensätzen und zugleich auf Ratenbasis von in der Regel 50,- € pro Monat.

Zeitgleich handelt es sich bei den Asylklageverfahren mitnichten um Massenware. Das Gegenteil ist der Fall. Jedes Verfahren ist ein Einzelfall und bedarf einer umsichtigen Prüfung der relevanten tatsächlichen wie rechtlichen Umstände durch den Rechtsanwalt. Beide Komponenten unterliegen einem stetigen Wandel. Daraus ergeben sich für Rechtsanwälte im Asylrecht sogar besonders komplexe Anforderungen. Hinzu kommen gesteigerte Anforderungen im Instanzenzug.

Veränderungen der tatsächlichen Umstände im Heimatstaat müssen ebenso im Blick behalten werden wie die häufig auftretenden Änderungen im nationalen Recht. Hinzu kommt der Einfluss europarechtlicher Vorgaben/Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

c. Eignung

Die Tatsachenbehauptungen sind auch objektiv geeignet, die betroffenen Personen verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen.

Die Eignung setzt voraus, dass die behauptete Tatsache einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der nach objektiver Beurteilung regelmäßig negativ bewertet ist und dem Betroffenen in Verbindung mit einem negativen Werturteil zugeschrieben wird. Das können nicht nur Handlungen oder Motive des Betroffenen selbst sein, sondern auch Handlungen Dritter, Verhältnisse oder Umstände, aus welchen sich eine negative Bewertung des Betroffenen ergibt.

Gemessen daran sind die Tatsachenbehauptungen von Herrn Dobrindt geeignet, die angesprochenen Personen verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Die behaupteten Tatsachen haben einen Sachverhalt zum Gegenstand, der dem Betroffenen regelmäßig in Verbindung mit einem negativen Werturteil zugeschrieben wird.

Denn die betroffenen Rechtsanwälte werden als Staatssaboteure mit aggressivem Verhalten bezeichnet, deren Ziel es ist, den Rechtsstaat von innen heraus zu bekämpfen und eine Gefährdung der Öffentlichkeit zu provozieren. Ein solcher Sachverhalt der (bewussten) Staatssabotage und der Störung des inneren Friedens steht in Verbindung mit einem schwerwiegenden negativen Werturteil. Er wird in aller Regel assoziiert mit schwerer Kriminalität wie z.B. Terrorismus oder dem Bilden verfassungsfeindlicher Organisationen.

Der Begriff der „Industrie“ suggeriert zudem, dass die Vorgehensweise organisiert und systemisch auf die größtmögliche Wirkung ausgelegt ist; weiter, dass ein unbedingtes und rücksichtsloses Gewinnstreben der Betroffenen zu Grunde liegt.

Letztlich wird damit auch der Eindruck erweckt, die betroffenen Rechtsanwälte verhielten sich in erheblicher Weise entgegen ihres Berufsrechts.

2. Üble Nachrede

Es gilt dabei das bereits zu § 187 StGB Gesagte im Hinblick auf das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen und deren Eignung zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung. Hinsichtlich des Wahrheitsgehalts gilt, dass die betroffenen Tatsachenbehauptungen nicht nachweislich wahr sind.

3. Beleidigung

Wie bereits eingangs erwähnt, gehört die Kanzlei der Anzeigenerstatter zu den wenigen auf das Migrationsrecht spezialisierten Kanzleien. Die Äußerungen von Herrn Dobrindt stellen eine bewusste Diffamierung dar.

Die Behauptung, Asylanwälte sabotieren und bekämpfen in industrialisierter und aggressiver Art und Weise den Rechtsstaat zulasten des inneren Friedens und der inneren Sicherheit, ist die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung für die gesamte alltägliche Arbeit aller betroffenen Rechtsanwälte. Sie betrifft die Adressaten, also auch die Anzeigenerstatter, in erheblicher Weise in ihrer (Berufs-)Ehre. Würde die Behauptung zutreffen, drohte allen betroffenen Rechtsanwälten der Entzug der Anwaltszulassung.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse an der Verfolgung.

Nach Abschnitt 86 Abs. 2 Satz 1 RiStBV wird ein öffentliches Interesse in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Vorliegend ist der Rechtsfrieden unfraglich über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein Interesse der Allgemeinheit. Dies folgt bereits daraus, dass sich Herr Dobrindt als Spitzenpolitiker und Mitglied des Bundestages wiederholt an die Medien wendet, um auf diesem Wege verfassungswidrige Inhalte zu verbreiten.

Asylantragstellern allein wegen ihrer hohen Zahl die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten abzusprechen ist verfassungswidrig angesichts der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, von dessen Schutzbereich – anders als Herr Dobrindt meint – auch ausländische natürliche Personen erfasst sind, unabhängig von ihrer absoluten Zahl.

Rechtsanwälten wegen der Bemühung dieser grundgesetzlich garantierten Rechtsmittel systematische und industriell organisierte Staatssabotage und Gefährdung des inneren Friedens nachzusagen, ist für sich genommen ein Angriff auf den Rechtsstaat und geht über den Lebenskreis des jeweils Verletzten deutlich hinaus.

Denn als Organ der Rechtspflege ist die Anwaltschaft tragender Bestandteil des Rechtsstaats. Die Unterstellung verfassungsfeindlicher Haltung der betroffenen Rechtsanwälte ist nicht nur geeignet, den Einzelnen – oder ganze Kanzleien – in Verruf zu bringen und der Hetze und Bedrohung von rechts auszusetzen. Es handelt sich letztlich um einen Angriff auf den gesamten Berufsstand der Rechtsanwälte, mithin um einen Angriff auf den Rechtsstaat selbst.

Darüber hinaus sind diese Äußerungen für sich genommen geeignet, den – ohnehin bereits von Vorurteilen und Fehlinformationen geprägten – gesellschaftlichen Diskurs im Bereich der Zuwanderungspolitik weiter zu verschärfen und sogar auf die Spitze zu treiben.

Dabei muss unterstellt werden, dass Herr Dobrindt als Spitzenpolitiker und Mitglied des Bundestages sich ganz bewusst an die Allgemeinheit wendet. Die erzielte Wirkung ist enorm. Spiegelbildlich muss auch die Verfolgung der in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten ein Interesse der Allgemeinheit sein.

In diesem Zusammenhang sei der Fall des Kollegen Herrn Rechtsanwalt Sanli aus Stuttgart erwähnt. Er vertritt den 23-jährigen Togoer aus Ellwangen.

Nachdem die Stuttgarter AfD auf ihrer Facebookseite seinen Namen veröffentlichte, sieht sich der Kollege massiven Beleidigungen und Bedrohungen ausgesetzt. Die „Stuttgarter Zeitung“ berichtet am 11.05.2018 von Hassmails an den Kollegen Sanli, bei denen nunmehr regelmäßig „Anti-Abschiebe-Industrie“ in der Betreffzeile steht (siehe <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ellwanger-asylanwalt-unterbeschuss-anti-abschiebe-industrie-in-der-betreffzeile.f487f2e4-8842-46b9-a0f8-1d8df9d4fb33.html>).

Die Äußerungen von Herrn Dobrindt sind zudem offensichtlich fremdenfeindlich motiviert, da er sich offen für eine Einschränkung des Rechtsweges bei Zuwanderern ausspricht und allein aus deren Anwesenheit eine Gefährdung der Öffentlichkeit ableitet. Da der Rechtsweg – wie gezeigt – von Verfassungs wegen auch ausländischen natürlichen Personen zusteht und auch die von Herrn Dobrindt gezeichnete (vermeintliche) weitere Gefährdung der Öffentlichkeit angesichts der aktuellen Kriminalitätsstatistik (s.o.) keine realen Hintergrund hat, können die Äußerungen nur als Kundgabe der allgemeinen Feindseligkeit gegenüber Fremden aufgefasst werden. Damit wird bewusst ein negativ konnotiertes Fremdbild geschaffen bzw. weiter unterhalten und bewusst verschärft.

Sollte beabsichtigt sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung i.S.v. § 376 StPO zu verneinen, wird gebeten, vor einer abschließenden Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Zudem wird vorsorglich die Einleitung von Ermittlungen i.S.v. Abschnitt 86 Abs. 3 RiStBV angeregt.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit nicht zuletzt für die Rechtsanwaltschaft als Ganzes werden Abschriften dieser Strafanzeige an die betroffenen Kammern zur Kenntnisnahme übersandt.

(Waldmann-Stocker)
Rechtsanwalt

(Deery)
Rechtsanwältin